

Mindestlohngesetz ab 01.01.2015 (MiLoG)

Wir sind Mitglied im Arbeitgeberverband „Verkehrswirtschaft und Logistik NRW e. V.“. Die kaufmännischen und gewerblichen Arbeitnehmer und Kraftfahrer unseres Unternehmens werden mindestens nach den jeweils gültigen aktuellen Bestimmungen der Tarifverträge entlohnt. Die mit der Gewerkschaft Verdi ausgehandelten Tarifverträge liegen deutlich über dem ab dem 01.01.2015 geltenden Mindestlohn. Somit sichern wir Ihnen zu, dass bei der Ausführung Ihrer Aufträge alle aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten durch uns eingehalten werden. Hiervon sind insbesondere – aber nicht abschließend – die §§ 20 + 17 des Mindestlohngesetzes umfasst.

Sollten wir auftragsbedingt sodann Subunternehmer einsetzen, werden wir durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass diese gegenüber ihren Arbeitnehmern im Rahmen der Auftragserfüllung ebenfalls den gesetzlichen Mindestlohn zahlen und die Bedingungen des Mindestlohngesetzes einhalten.

Wir haben in der Vergangenheit in einem sich verschärfenden Wettbewerbsumfeld Wert auf ein faires Preis-/Leistungsverhältnis auch bei unseren Vertragspartnern gelegt. Dieser Maxime werden wir auch in Zukunft treu bleiben. Wir danken Ihnen, sehr geehrter Kunde, für die gute Zusammenarbeit und das Verständnis, unsere Geschäftsbeziehung auch zukünftig auf eine solide und gesetzliche Grundlage zu stellen, selbst wenn die Politik mit der Generalunternehmerhaftung hoheitliche Kontrollaufgaben und deren Kosten auf die Privatwirtschaft (Logistikwirtschaft) übertragen hat.

SCHMIDT-GEVELSBERG GMBH
INTERNATIONALE SPEDITION

-Burkhard Frese- -Torsten Huberti-
(Geschäftsführer) (Geschäftsführer)